

## A n t w o r t

des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christoph Gensch und Martin Brandl (CDU)  
– Drucksache 17/13657 –

### Teststrategie der Landesregierung für Kindertagesstätten, Grundschulen und Tagespflege

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/13657 – vom 16. November 2020 hat folgenden Wortlaut:

In der Aktuellen Debatte „Kits in der Corona-Pandemie“ in der 114. Plenarsitzung vom 12. November 2020 verwies Frau Staatsministerin Dr. Hubig darauf, dass die Landesregierung weitere Sicherheitsmaßnahmen wegen gesteigener Infektionszahlen ergriffen habe. Hierzu habe die Landesregierung „anlasslose Testungen zur Verfügung gestellt“ und werde „zusätzlich Schnelltests für die Kategorie 2 für Kontaktpersonen in Kitas, Grundschulen und in der Tagespflege ermöglichen“. Die Landesregierung würde „die Teststrategie des Landes daraufhin anpassen“. PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) sind ein wichtiger Baustein zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Hierzu hat der Bund auch für Einrichtungen des Gesundheitswesens die Rahmenbedingungen gesetzt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie sieht die Teststrategie der Landesregierung für Kindertagesstätten, Grundschulen und Tagespflege aus?
2. Wie und wann werden betreffenden Einrichtungen Schnelltests zur Verfügung gestellt?
3. Wie viele Tests stellt die Landesregierung welcher Einrichtung zur Verfügung?
4. Mit wie vielen notwendigen Tests rechnet die Landesregierung?
5. Wer ist für die Durchführung der Tests in den betreffenden Einrichtungen zuständig?
6. Wer ist für die Erstellung von Testkonzepten nach der Coronavirus-Testverordnung des Bundes zuständig?

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. Dezember 2020 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

In Rheinland-Pfalz werden Patientinnen und Patienten mit Symptomen akuter Atemwegsinfektionen grundsätzlich von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten untersucht bzw. behandelt – ergänzend in Corona-Praxen/-Ambulanzen der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz. Zusätzlich bestehen in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt Testzentren.

Das Testen asymptomatischer Kontaktpersonen ist eine Einzelfallentscheidung und erfolgt nach Maßgabe des zuständigen Gesundheitsamts. Kontaktpersonen der Kategorie I (Personen, die über 15 Minuten den Mindestabstand von 1,5 m zum Quellfall ohne Mund-Nasen-Bedeckung) unterschreiten, werden gegebenenfalls am 5. bis 7. Tag nach letztem Kontakt mit dem Quellfall mittels PCR getestet. Kontaktpersonen der Kategorie II können auf freiwilliger Basis mit einem Point of Care (PoC)-Antigen-Test auf SARS-CoV-2 getestet werden.

Die namentliche Festlegung der Kontaktpersonen, denen eine Testung angeboten wird, erfolgt durch das zuständige Gesundheitsamt nach Auskunft durch die Schulleitung. Die Testung erfolgt durch die örtlichen Testzentren, die derzeit flächendeckend eingerichtet werden.

Zu den Fragen 2 und 3:

Da die Testung durch die örtlichen Testzentren erfolgt, werden den Einrichtungen keine Schnelltests zur Verfügung gestellt.

Zu Frage 4:

Der Umfang der Testungen hängt von der epidemiologischen Lage ab und ist vor dem Hintergrund der Dynamik des Infektionsgeschehens nicht vorhersehbar.

Zu Frage 5:

Die Testung erfolgt durch die örtlichen Testzentren.

Zu Frage 6:

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie ist für die Erstellung von Testkonzepten nach der Coronavirus-Testverordnung des Bundes zuständig. In Bezug auf die Kindertagesstätten, Schulen und die Tagespflege erfolgt eine Abstimmung der Teststrategie mit dem Ministerium für Bildung.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler  
Staatsministerin